



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Immissionsschutz - staatliches Abfallrecht

## Gegen Empfangsbekenntnis

Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG  
Ziegeleistr. 1  
84367 Zeilarn

Aktenzeichen: 43-1711-1/96.11

Ansprechpartner: Katharina Auner  
Zimmer: 02  
Telefon: 08251 92-342  
Telefax: 08251 92-480342  
E-Mail: katharina.auner  
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 06.11.2018

### **Immissionsschutzrecht;**

**Antrag:** auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

**Antragsteller:** Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistr. 1, 84367 Zeilarn

**Anlage:**

- Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)
- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)

**Standort:** Ziegeleistr. 31, 86551 Aichach  
Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

### **Bescheid:**

1. Der Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistr. 1, 84367 Zeilarn, wird nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 06.11.2018 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach erteilt.



Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
- Errichtung eines Lagerplatzes für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

2. Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 06.11.2018 versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)</b>
Aktenvermerk vom 23.05.2018	Seite 01-06
Deckblatt	Seite 07
Inhaltsverzeichnis	Seite 08
Antrag auf Änderungsgenehmigung	Seite 09-12
Konzernbürgschaft Wienerberger GmbH	Seite 13
Dokumentation zum Verzicht auf den AZB vom 27.07.2018	Seite 14-32
Anlage 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens	Seite 33-36
Anlage 2: Übersicht über die bisher erteilten Genehmigungen	Seite 37
Anlage 3: Standortbeschreibung	Seite 38-40
Anlage 4: Verfahrensablauf	Seite 41-47
Anlage 5: Betriebsbeschreibung	Seite 48-50
Anlage 6: Umweltschutz	Seite 51-68
Papierfangstoffanalyse vom 19.05.2016	Seite 56-59
Kesselsandanalyse vom 20./21.12.2016	Seite 60-68
Anlage 7: Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz, Ausgangszustand Prüfbescheinigungen des TÜV Süd für die Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe vom 28.04.2015, 25.06.2014, 22.01.2014	Seite 69-80 Seite 73-80
Anlage 8: Umweltverträglichkeit	Seite 81-87
Schalltechnische Untersuchung IB Kottermair GmbH vom 17.05.2017	Seite 88-110
Anlage 9 Pläne	Seite 111-118
Bebauungsplan Nr. 8 „Ziegelei“, Stadtteil Oberbernbach, Stadt Aichach vom 20.11.2014	Seite 112
Übersichtslageplan im M 1:1.000 vom 23.01.2017	Seite 113
Lageplan Errichtung einer überdachten Lagerbox an bestehender Sägemehlhalle im M 1:1.000 vom Mai 2016	Seite 114
Eingabeplan Errichtung einer überdachten Lagerbox an bestehender Sägemehlhalle im M 1:100 vom Mai 2016	Seite 115
Lageplan Erweiterung der bestehenden Lagerboxen mit Überdachung im M 1:1.000 vom Mai 2016	Seite 116
Eingabeplan Errichtung der bestehenden Lagerboxen mit Überdachung im M 1:100 vom Mai 2016	Seite 117
Eingabeplan im M 1:100 vom 25.09.1991	Seite 118

Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Für diese Genehmigung werden die folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - 3.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die erweiterte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

### **3.2 Brandschutz**

Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und nach dem Merkblatt „Feuerwehr und Einsatzpläne“ der SFS Würzburg zu aktualisieren.

Die Anlagenbetreiberin soll sich dazu mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Aichach-Friedberg in Verbindung setzen.

### **3.3 Immissionsschutz**

#### **3.3.1 Lagerung der Abfälle**

3.3.1.1 Die Nutzung der Lagerbox 3, Lagerabschnitt D darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Lagerbox in diesem Bereich entsprechend den Darstellungen in den Bauvorlagen zum Bauantrag A 1600364, Erweiterung des bestehenden Lagergebäudes, baugenehmigt mit Bescheid vom 04.10.2016 vollständig ausgeführt wurde.

3.3.1.2 Bei der bautechnischen Ausführung zur Erweiterung der Lagerbox 3 ist darauf zu achten, dass die Erweiterung der Lagerbox in sämtlichen Abschnitten A bis D an den Außenwänden und am Übergang zur Dachfläche ohne Spalten ausgeführt wird, durch die es während der Lagerung und dem Umschlagen der zugelassenen Abfälle zu sichtbaren Staubemissionen kommen kann. Während der Ausführung der Baumaßnahme ist eine Lagerung der Abfälle in dem nicht vollständig überdachten und an den Seitenwänden vollständig umfassten Bereichen der Lagerbox 3 unzulässig.

3.3.1.3 Vor dem Einsatz in der Ziegelproduktion darf die Lagerung von Kesselsand sowie von Papierfangstoffen ausschließlich in der Lagerbox 1 beziehungsweise der Lagerbox 3 mit den Lagerabschnitten 3 A bis 3 D erfolgen (vgl. Seite 87 der Antragsunterlagen).

3.3.1.4 Die am Betriebsgelände angelieferten Mengen an Kesselsand und Papierfangstoffen sind jeweils spätestens innerhalb von 364 Tagen – gerechnet vom Zeitpunkt der Anlieferung – als Zuschlagstoffe für die eigene Ziegelherstellung einzusetzen.

#### **3.3.2 Liefer- und Umschlagmengen**

3.3.2.1 Die Liefermengen von Kesselsand und Papierfangstoffen sind so zu bemessen, dass die Lagerung dieser Stoffe auf den überdachten Bereich und den von den Wänden der Lagerboxen 1 und 3 umfassten Bereich begrenzt ist.

Die Schütthöhe von Kesselsand und Papierfangstoffen in den Lagerboxen ist auf einen Wert von 4,5 m über dem Fertigfußboden der entsprechend genutzten Lagerboxen zu begrenzen.

- 3.3.2.2 Beginnend ab dem 01.10.2018 hat die Betreiberin das Datum der Anlieferungen an Kesselsand und Papierfangstoffen sowie die entsprechenden Liefermengen in Tonnen zu erfassen und schriftlich aufzzeichnen.  
In den Aufzeichnungen ist festzuhalten in welche der Lagerboxen die Anlieferungen eingelagert werden. Die Liefermengen sind durch die jeweiligen Lieferscheine zu belegen.

Erstmalig zum 28.02.2019 und danach jährlich wiederkehrend bis spätestens 28.02. eines jeden Kalenderjahres ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht, die auf dem Betriebsgelände, Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach, jeweils im vorhergehenden Kalenderjahr umgeschlagene Menge an Kesselsand und Papierfangstoffen schriftlich mitzuteilen.

- 3.3.2.3 Pro Kalenderjahr dürfen über das Abfalllager in der Summe nicht mehr als 21.900 Tonnen Papierfangstoffe und nicht mehr als 7.000 Tonnen Kesselsand umgeschlagen werden.
- 3.3.2.4 Auf Anforderung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz/staatliches Abfallrecht muss die Betreiberin über eine Massenbilanz aus den erfassten Daten zur Lagerung und dem Umschlagen von Kesselsand und Papierfangstoffen (vgl. Nr. 3.3.2.2) ermitteln, welche Masse an Papierfangstoffen und Kesselsand über die einzelnen Lagerboxen innerhalb eines konkret bestimmten Zeitraumes umgeschlagen wurde und wie groß der jeweils aktuelle vorhandene Lagerbestand an Kesselsand bzw. Papierfangstoffen ist. Zusammen mit der Aufforderung zur Vorlage einer entsprechenden Bilanz wird der Betreiberin mitgeteilt, für welchen Zeitraum die Bilanz zu erstellen und bis zu welchem Termin sie dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht vorzulegen ist.

### 3.3 Umschlagen von Abfällen

- 3.3.3.1 Beim Umschlagen von Kesselsand und Papierfangstoffen über die Lagerboxen ist sicherzustellen, dass es dabei zu keiner sichtbaren Staubentwicklung kommt. Dies ist insbesondere durch eine Anpassung der Schütthöhe der für das Umschlagen dieser Materialien eingesetzten Liefer- oder Transportfahrzeuge für Kesselsand und Papierfangstoffe und eine entsprechende Oberflächenfeuchte der über die Lagerboxen umgeschlagen Materialien sicherzustellen.
- 3.3.3.2 Bei der Entnahme des Kesselsandes und der Papierfangstoffe aus den Lagerboxen ist eine Überfüllung der Ladeschaufel des eingesetzten Ladegerätes zu vermeiden. Nach Abschluss der Einbringung von Kesselsand und Papierfangstoffen in die in jeweiligen Annahmedosierer der Masseaufbereitung sind die Betriebsflächen vor den Lagerboxen und die Fahrwege zu den Annahmedosierern von den entsprechenden Ablagerungen zu reinigen, beispielsweise durch den Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine.



- 3.3.3.3 Der Kesselsand und die Papierfangstoffe sind bei der Anlieferung, soweit wie technisch möglich, innerhalb der Lagerboxen abzukippen. Ist dies aufgrund der Bauart und Fahrzeughöhe der eingesetzten Lieferfahrzeuge nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass es beim Abladen von Kesselsand und Papierfangstoffen zu keinen sichtbaren Staubemissionen kommt, insbesondere durch Anlieferung von Kesselsand und Papierfangstoffen mit entsprechend geeigneter Materialfeuchte.
- 3.3.3.4 Liefermengen an Kesselsand und Papierfangstoffen, die betriebsbedingt vor den für die Materialien zugelassenen Lagerboxen abgekippt werden, sind sofort nach dem Entladen und der Abfahrt der Lieferfahrzeuge in die für diese Materialien zugelassenen Lagerboxen zu verbringen und die entsprechend genutzten Betriebsflächen vor den Lagerboxen unverzüglich von den entsprechenden Ablagerungen zu reinigen, beispielsweise durch den Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine.
- 3.3.3.5 Durch logistische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die in den Lagerboxen eingelagerten Lieferungen der Papierfangstoffe in der Reihenfolge ihrer Anlieferung verbraucht werden. Die Entnahme der Papierfangstoffe muss dabei zuerst aus denjenigen Lagerboxen erfolgen, bei denen die eingelagerten Papierfangstoffe die längste Lagerdauer aufweisen (first in - first out). Die Lagerboxen 1 und 3 mit den Lagerabschnitte 3 A bis 3 D dürfen jeweils erst nach vollständiger Entleerung wieder mit Papierfangstoffen befüllt werden.
- 3.3.3.6 Während des Betriebes der Ziegelherstellung und der Masseaufbereitung darf die täglich angelieferte Masse an Papierfangstoffen im Jahresdurchschnitt den maximal zulässigen Tagesbedarf von 60 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. Der Vorrat an Papierfangstoffen darf dabei die maximal zulässige Masse an Papierfangstoffen für 15 Produktionstage, entsprechend 900 Tonnen, nicht überschreiten.
- 3.3.3.7 Während der Unterbrechung des Anlagenbetriebes der Ziegelherstellung und deren Masseaufbereitung ist es zulässig die Lagerboxen 1 und 3 vollständig mit Papierfangstoffen zu befüllen, soweit in den entsprechenden Lagerboxen keine anderen Abfälle oder Zuschlagsstoffe der Ziegelherstellung zwischengelagert werden. In den entsprechenden Boxen dürfen dann maximal 2600 t Papierfangstoffe zwischengelagert werden. Der voraussichtliche Zeitpunkt der Unterbrechung des Anlagenbetriebes der Ziegelherstellung ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz/staatliches Abfallrecht mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliche Abfallwirtschaft auch der geplante Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Ziegelherstellung schriftlich mitzuteilen.
- 3.3.3.8 Werden die Ziegelherstellung und der Betrieb der Masseaufbereitung wieder aufgenommen, so ist sind die Mengen neuer Anlieferungen an Papierfangstoffen solange zu reduzieren, bis die in Nr. 3.3.3.6 vorgenommene Begrenzung für 15 Produktionstage erreicht wird.
- 3.3.3.9 Während des Betriebsstillstands der Ziegelherstellung und Masseaufbereitung sind die zur Lagerung der Papierfangstoffe genutzten Boxen in geeigneter Weise mit der Angabe des Zeitraumes zu versehen, in dem die entsprechende genutzten Lagerboxen jeweils mit frisch angelieferten Papierfangstoffen befüllt wurden.

- 3.3.3.10 Nach der Wiederaufnahme der Ziegelherstellung muss die Entnahme der Papierfangstoffe aus derjenigen Lagerbox erfolgen, in welcher die eingelagerten Papierfangstoffe die längste Lagerdauer aufweisen.

### 3.3.4 Papierfangstoffe

- 3.3.4.1 Am Betriebsstandort (Flur-Nr. 190 Gemarkung Oberbernbach) dürfen nur Papierfangstoffe und De-inking-Schlämme zur Lagerung angenommen werden, die jeweils folgenden Kriterien entsprechen:

Parameter	Maximal zulässiger Gehalt in mg pro kg Trockensubstanz
Quecksilber	1
Thallium	1
Arsen	15
Blei	80
Cadmium	1
Chrom (gesamt)	600
Kupfer	600

- 3.3.4.2 Die Betreiberin muss bis spätestens 28.02.2019 und danach jährlich wiederkehrend bis spätestens 28.02. eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht nachweisen, dass die am Betriebsstandort angelieferten Papierfangstoffe und De-inking-Schlämme die in Auflage Nr. 3.3.4.1 geforderten Werte nicht überschreiten.

- 3.3.4.3 Für die unter Auflage Nr. 3.3.4.2 geforderten Nachweise gelten folgende Anforderungen:

- Die Betreiberin muss ab dem 01.10.2018 mindestens einmal pro Kalenderjahr von **jedem** Erzeuger der angelieferten Papierfangstoffe oder De-inking-Schlämme einen Analysenbericht anfordern, dessen Papierfangstoffe und/ oder De-inking-Schlämme am Betriebsstandort der Abfalllagerung (Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach) angeliefert werden.
- Stammen die angelieferten Papierfangstoffe beziehungsweise De-inking-Schlämme von unterschiedlichen Produktionsstandorten **eines** Erzeugers, so sind die Analysenberichte für jeden Produktionsstandort des Erzeugers vorzulegen, dessen Abfälle am Betriebsstandort der Abfalllagerung angeliefert werden.
- Das mit der Analytik der Papierfangstoffe beziehungsweise De-inking-Schlämme beauftragte Labor muss nach DIN ISOEN ISO/IEC 17205 für die in Auflage Nr. 3.3.4.1 genannten Parameter akkreditiert sein.
- Im Analysenbericht sind die angewandte Probenvorbereitung, die angewandten Bestimmungsmethoden sowie deren Nachweisgrenzen anzugeben.



- 3.3.4.4 Bis spätestens 28.02.2019 und anschließend jährlich wiederkehrend ist einmal pro Kalenderjahr am Betriebsstandort (Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach) aus einer der Lagerboxen für Papierfangstoffe und De-Inkingschlämme nach der Vorschrift „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen eine Probe zu entnehmen und anschließend auf die in Nr. 3.3.4.1 dieses Bescheides angegebenen Parameter zu untersuchen.

Zusätzlich ist die Probe auf den Gehalt an Vanadium, angegeben in mg/kg Trockensubstanz zu untersuchen. Über die Probenahme ist ein Protokoll zu erstellen, das den Anforderung der LAGA PN 98 entspricht. Zudem ist die Probenahme photographisch zu dokumentieren.

- 3.3.4.5 Ist in dem betreffenden Kalenderjahr die regelmäßig wiederkehrende Emissionsmessung (Auflage in Ziffer 2.13 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.02.2007, Aktenzeichen 60-172-2-11/96 und 15/01) fällig, so muss die Probenahme der Papierfangstoffe beziehungsweise der De-inking-Schlämme unabhängig von der Regelung in Auflage Nr. 3.3.4.4 dieses Bescheides am Tag der Emissionsmessung erfolgen.

- 3.3.4.6 Über die durchgeführten Analysen (Nr. 3.3.4.4 und 3.3.4.5 dieses Bescheides) ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht spätestens 4 Monate nach erfolgter Probenahme vorzulegen ist.

In dem Analysenbericht sind die angewandte Probenvorbereitung, die angewandten Bestimmungsmethoden sowie deren Nachweisgrenzen anzugeben. Der Probenahmebericht und die photographische Dokumentation der Probenahme sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht zusammen mit dem Analysenbericht zuzuleiten.

### 3.3.5 Lärmschutz

- 3.3.5.1 Die Beurteilungspegel der von allen Nutzungen der Ziegelherstellung; Masseaufbereitung und Abfalllagerung auf dem Betriebsgrundstück ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche des betriebsbezogenen Fahrverkehrs dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten, das heißt vor den dortigen Wohnnutzungen in der Summe die Immissionsrichtwertanteile von:

Immissionsort	Postanschrift	Flur-Nr.	Immissionsrichtwertanteil	
			tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)
IO 1	Ziegeleistraße 15 f 86551 Aichach	174/4 Gem. Oberbernbach	49 dB(A)	39 dB(A)
IO 2	Waldstraße 6 a 86551 Aichach	1774 Gem. Algertshausen	49 dB(A)	34 dB(A)
IO 3	Ziegeleistraße 21 a 86551 Aichach	176/6 Gem. Oberbernbach	54 dB(A)	41 dB(A)
IO 4	Ziegeleistraße 29 86551 Aichach	190/2 Gem. Oberbernbach	54 dB(A)	39 dB(A)



Immis-sionsort	Postanschrift	Flur-Nr.	Immissionsrichtwertanteil	
			tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)
IO 5	Ziegeleistraße 22 86551 Aichach	240 Gem. Oberbernbach	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 6	Ziegeleistraße 34 86551 Aichach	238/2 Gem. Oberbernbach	54 dB(A)	42 dB(A)
IO 7	Ziegeleistraße 44 86551 Aichach	234 Gem. Oberbernbach	54 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Mess-, Prognose und Beurteilungsvorschrift ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuell geltende Fassung der TA Lärm stammt vom 26.08.1998.

- 3.3.5.2 Bis spätestens 28.02.2019 und dann wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Schallpegelmessung nachzuweisen, dass während der Herstellung der Ziegel und dem Betrieb der Masseaufbereitung an den in der Auflage unter Nr. 3.3.5.1 festgesetzten Immissionsorten die dort festgesetzten Immissionsrichtwertanteile tagsüber und nachts eingehalten werden. Die in Nr. 3.3.5.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile gelten als eingehalten, wenn der messtechnisch ermittelte Beurteilungspegel sämtlicher, auf die Immissionsorte einwirkenden Geräuschimmissionen gewerblicher Nutzungen an den festgesetzten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreitet:

Immis-sionsort	Postanschrift	Flurnummer	Immissionsrichtwertanteil	
			tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)
IO 1	Ziegeleistraße 15 f 86551 Aichach	174/4 Gem. Oberbernbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2	Waldstraße 6 a 86551 Aichach	1774 Gem. Algertshausen	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3	Ziegeleistraße 21 a 86551 Aichach	176/6 Gem. Oberbernbach	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4	Ziegeleistraße 29 86551 Aichach	190/2 Gem. Oberbernbach	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 5	Ziegeleistraße 22 86551 Aichach	240 Gem. Oberbernbach	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6	Ziegeleistraße 34 86551 Aichach	238/2 Gem. Oberbernbach	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7	Ziegeleistraße 44 86551 Aichach	234 Gem. Oberbernbach	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess-, Prognose und Beurteilungsvorschrift ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuell geltende Fassung der TA Lärm stammt vom 01.06.2017.

3.3.5.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schallpegelmessungen ist folgendes zu beachten:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Immissionsmessung darf nicht durch die Stelle erfolgen, die im Genehmigungsverfahren mit der Begutachtung der beantragten Anlage befasst war.
- Soweit eine Messung an den Immissionsorten nicht möglich ist oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt, kann ersatzweise auch eine Messung auf dem Betriebsgelände im Nahbereich der Emissionsquellen der Anlage oder an der Grenze des Betriebsgeländes (Ersatzmessort) durchgeführt werden. Aus den Messdaten sind dann durch detaillierte Prognose nach A.2.3 der TA Lärm die Beurteilungspegel an den Immissionsorten zu ermitteln. Die Auswahl des Ersatzmessortes und die Durchführung der Messung sind vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg abzustimmen.
- Die Termine der Messungen sind mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht, jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- in der aktuellen Fassung.
- Für die Beurteilung der Anlage bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen.

3.3.5.4 Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht, vorzulegen.

3.3.5.5 Die Anlieferung von Kesselsand und Papierfangstoffen und das Umschlagen dieser Stoffe sind ausschließlich innerhalb der Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.

### 3.3.6 Walzenbrecher

3.3.6.1 Der Walzenbrecher der Masseaufbereitung darf neben der Aufbereitung (Vorzerkleinerung von Lehm und Sand) nur zur Behandlung eines Gemisches aus Ziegelbruch und Kesselsand genutzt werden. Ein Masseverhältnis von Ziegelbruch zu Kesselsand von 1,6:1 ist dabei anzustreben.

- 3.3.6.2 Bei der Behandlung des Ziegelbruch-Kesselsand-Gemisches oder der Vorzerkleinerung von Lehmen und Tonen im Walzenbrecher ist die Aufgabemenge so zu wählen, dass der Stoffstrom der aufgegebenen Materialien die Öffnung am Übergang zwischen dem Auslauf des Beschickers und dem Materialeinlauf in den Walzenbrecher möglichst vollständig verschließt.
- 3.3.6.3 Bei der Behandlung des Gemisches aus Ziegelbruch und Kesselsand im Walzenbrecher ist sicherzustellen, dass der Feuchtegehalt der über den Beschicker aufgegebenen Mischung ausreicht, um bei der Materialaufgabe sowie der anschließenden Behandlung im Walzenbrecher sichtbare Staubemissionen auszuschließen. Soweit das über den Beschicker zur Behandlung im Walzenbrecher aufgegebene Ziegelbruch-Kesselsand-Gemisch nicht den notwendigen Feuchtegehalt aufweist, ist das Material schon während der Aufgabe so lange mit einer ausreichenden Menge an Wasser zu befeuchten bis bei der Materialaufgabe und der anschließenden Behandlung im Walzenbrecher keine sichtbaren Staubemissionen mehr auftreten.

#### **3.4 Abfallrecht**

Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung sind die verfahrensbedingt anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV):

- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt.

#### **4. Aufhebung von früheren Anordnungen**

- 4.1 Die Nebenbestimmung Nr. III. 16. des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 28.06.1972, Aktenzeichen II/3a-1373/1 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben
- 4.2 Die Nebenbestimmung Nr. III. 9 a des baurechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.09.1991, Aktenzeichen A1755/90 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
- 4.3 Die Nebenbestimmungen Nrn. II. 5. a. und II. 5. b des baurechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.05.1994, Aktenzeichen A9400625 werden mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
- 4.4 Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.1.2.1 und 3.1.1.2.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 17.06.1997, Aktenzeichen 60-172-2-11/96 werden mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

- 4.5 Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.9 und 2.10 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2007, Aktenzeichen 60-172-2-11/96 und 15/01 werden mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
- 4.6 Die immissionsschutzrechtliche Anordnung unter Nr. 2 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.07.2017, Az.: 43-1711-1/96.11 nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
5. Die Firma Schlagmann Poroton GmbH und Co. KG, Ziegeleistr. 1, 84367 Zeilarn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.772,96 € festgesetzt.

**Gründe:**

**I.**

Die Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistr. 1, 84367 Zeilarn betreibt am Standort Aichach-Oberbernbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag. Im Rahmen der Ziegelherstellung werden neben Lehmen und Tonen auch Porosierungs- und Zuschlagstoffe eingesetzt. Es handelt sich dabei unter anderem um Papierfangstoffe und Kesselsand.

Die Lagerung und der Einsatz von Kesselsand als Magerungsmittel für die Ziegelherstellung wurde von der Rechtsvorgängerin der Firma Schlagmann Baustoffwerke GmbH & Co. KG Lannhofen 100, 84367 Tann mit Schreiben vom 21.4.2004 erstmalig angezeigt.

Der Einsatz der Papierfangstoffe wurde erstmalig mit Bescheid vom 17.06.1997 immissionschutzrechtlich genehmigt. Mit Schreiben vom 26.08.2008 zeigte die Betreiberin die Erhöhung des Einsatzes an Papierfangstoffen an.

Um die notwendige Menge an Porosierungs- und Zuschlagstoffen vorrätig zu haben, beantragte die Betreiberin am 13.02.2017 die Erhöhung der Lagermengen von Kesselsand und Papierfangstoffen.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Aichach,
- Gewerbeaufsichtsamt bei Regierung von Schwaben,
- untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht),
- untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- staatliches Abfallrecht am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- Brandschutzdienststelle.

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben – teils unter Benennung von Bedingungen und Auflagen – zu.



II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nummer
  - 2.10.1 [Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag] des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und unterliegt gemäß § 3 der 4. BlmSchV auch der Industrieemissionsrichtlinie (Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010).

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage in einem räumlichen und betriebs-technischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Ent-stehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwir-kungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen. Die in den Lagerboxen zwischengelagerten Abfälle in Form von Kes-selsand und Papierfangstoffen werden als Magerungs- bzw. Porosierungsmittel für die Herstellung der keramischen Erzeugnisse eingesetzt. Die Lagerung der Abfälle hat im Hinblick auf die genehmigungsbedürftige Einrichtung eine dienende Funktion und gehört nicht zum Kern der Anlage. Der räumliche und betriebstechnische Zusammenhang ist gegeben. Mit dem Betrieb des Abfallagers gehen luft- und lärmspezifische Emissio-nen einher, so dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Anlage zur Behandlung von Abfällen sowie das Abfalllager als Nebeneinrichtungen sind nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und Nummer 8.11.2.3 (Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehan-delten werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag) und Nummer 8.12.2 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch so-weit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerka-pazität von 100 Tonnen oder mehr) gesondert genehmigungspflichtig. § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV regelt jedoch, dass bei gesondert genehmigungsbedürftigen Nebeneinrich-tungen einer Anlage nur eine Genehmigung für die gesamte Anlage notwendig ist.

3. Gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 3 festge-setzten Nebenbestimmungen



- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
  - auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
  - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:
- 4.1 Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG).
- Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen – insbesondere in naturschutzfachlicher, immissionsschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht – zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen waren und sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.
- Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg öffentlich bekannt gegeben.



#### 4.2 Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom Juli 2002 (TA Luft 2002), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom August 1998) sowie der einschlägigen Merkblätter zu den Best-Verfügbaren-Techniken (BVT) eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

##### 4.2.1 Luftreinhaltung

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, richten sich die immissionsschutzbezogenen Anforderungen der Luftreinhaltung nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002. Dabei ist hinsichtlich der Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zwischen den allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung in Ziffer 5.2 ff. der TA Luft und den besonderen Regelungen für bestimmte Anlagen in Ziffer 5.4 ff. der TA Luft zu unterscheiden.

Bei der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse und der dazugehörigen Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen finden sich unter der einschlägigen Ziffer 5.4.2.10 der TA Luft keine Anforderungen für die hier beantragte Abfalllagerung.

Auch Ziffer 5.4.8.14.1 der TA Luft enthält für die Lagerung von Abfällen nur Anforderung an Anlagen, bei denen die Lagerung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt. Im vorliegenden Fall wird die Lagerung der Abfälle auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr begrenzt, so dass diese Ziffer hier ebenfalls keine Anwendung findet.

Damit richten sich die immissionsschutzbezogenen Anforderungen an die Lagerung der Abfälle Kesselsand und Papierfangstoffe nach den Regelungen in Abschnitt 5.2 der TA Luft und konkret nach den Regelungen der Ziffer 5.2.3 ff. Mit den Auflagen unter Nrn. 3.3.1 bis 3.3.3 dieses Genehmigungsbescheides ist den Anforderungen der TA Luft genüge getan.

##### 4.2.2 Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein. Auflage Nr. 3.3.5.1 dieses Bescheides legt die zulässigen Immissionsrichtwertanteile für die Ziegelherstellung, Masseaufbereitung und Abfalllagerung fest. Die Immissionsrichtwertanteile liegen tagsüber 6 dB(A) unter dem maximal zulässigen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) an den Immissionsorten 1 und 2 beziehungsweise 60 dB(A) an den Immissionsorten 3 bis 7. Die vorgenannten Werte von 55 dB(A) tags beziehungsweise 60 dB(A) tags beziehen sich auf die Summe aller Lärmimmissionen umgebender gewerblicher Nutzungen.

Die Prüfung der Vorbelastung kann nach den Regelungen in Ziffer 3.2.1. Absatz 7 der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 6 der Lärm (hier Ziffer 6.1) liegen.

Nachts liegen die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen (Ziegelherstellung, Masseaufbereitung, Abfalllager) an dem Immissionsort 1 um weniger als 6 dB(A) unter dem Gesamtimmissionsrichtwert von 40 dB(A). Hier beträgt der Beurteilungspegel 38 dB(A). Nachdem an diesem Immissionsort insbesondere nachts keine Vorbelastungen

durch andere gewerbliche Nutzungen bestehen, kann der zulässige Immissionsrichtwertanteil nachts auf den gutachterlich berechneten Wert von 39 dB(A) festgelegt werden. Analog ergibt sich auch für die Immissionsorte 3, 6 und 7 dass die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteile von 39 dB(A) nicht eingehalten werden können. Im vorliegenden Fall wurde der betriebsbezogene Fahrverkehr auf dem Ziegeleigelände, bis auf den Fahrverkehr der Lagerplatzerweiterung (A 1300837; Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ziegelei“; Stadtteil Oberbernbach“) nachts der Ziegelherstellung zugeordnet. Die immissionsschutzfachliche Prüfung ergab, dass auch bei Berücksichtigung einer Vorbelastung durch Nutzung dieses Lagerplatzes (A 1300837) die Gesamtimmissionsrichtwerte der TA Lärm von 40 dB(A) (Immissionsorte 1 und 2) beziehungsweise 45 dB(A) (Immissionsorte 3 bis 7) eingehalten werden können. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist bei Einhaltung der in Ziffer 3.3.5.2 festgesetzten Immissionsrichtwerte sichergestellt.

Damit ist die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.

#### 4.2.3 Industriemissions-Richtlinie (IE-RL), Merkblätter zu den Best-Verfügbarer-Techniken (BVT)

Für Anlagen nach Artikel 10 der Industriemissions-Richtlinie müssen auch die Anforderungen aus den BVT-Merkblättern berücksichtigt werden. Für den Betrieb der Firma Schlagmann maßgebend ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie“ vom August 2007. Darin wird der Stand der Technik von Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen beschrieben. Zusätzlich zu den grundlegenden Herstellungstätigkeiten deckt das Merkblatt auch die unmittelbar damit verbundenen Tätigkeiten ab, soweit sie Auswirkungen auf die Emissionen oder Umweltbelastungen haben können. Die entsprechende BVT-Richtlinie verweist unter Ziffer 4.2.2 auch auf Maßnahmen für Schüttgutlagerflächen (Schüttgutlager für staubende mineralische Rohmaterialien). Die entsprechenden immissionsschutzfachlichen Anforderungen zur Minimierung der Staubimmissionen findet sich im wesentlich auch in der TA Luft wieder.

Die Auflagen dieses Bescheides unter Nrn. 3.3.1 bis 3.3.3 gewährleisten die Einhaltungen der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die Frist unter 3.1 wurde gemäß § 18 Abs. 1 Nr. BlmSchG festgesetzt, um die Umsetzung der Genehmigung in angemessener Zeit sicherzustellen.
6. Um die nach §§ 5 und 6 BlmSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Genehmigung mit den in Nr. 3 des Tenors genannten Nebenbestimmungen zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BlmSchG).

Die Erhebung der Sicherheitsleistung erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG.

7. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.



8. Die Aufhebung der Nebenbestimmungen unter Punkt 4 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG. Die aufgehobenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Nummer 3.3.5 dieses Bescheides werden die aufgeführten bisherigen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten und neuen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt, als für den Erlass von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und damit verbundenen Nebenbestimmungen zuständige Behörde, nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen widerrufen.
9. Dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde entsprochen, da durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren. Die Lagerung des Kesselsandes und der Papierfangstoffe wird nur in den überdachten Lagerboxen zugelassen. Die Anlieferung der beiden Abfallarten erfolgt nur bei einer Materialfeuchte, die eine Staubentwicklung bei der Anlieferung in der Regel ausschließen lässt. Für die Entnahme der Zuschlagstoffe Kesselsand und Papierfangstoffe aus den Lagerboxen wird durch Auflagen unter Nr. 3.3.3 dieses Bescheides sicher gesellt, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Bei der Lagerung von Kesselsand sind zudem keine Staub- und Geruchsmissionen zu erwarten. Die Entstehung von erheblichen Geruchsmissionen bei der Lagerung der Papierfangstoffe kann durch einen regelmäßigen Umschlag der Stoffe verhindert werden. Insbesondere die Aufteilung der Lagermöglichkeiten der Papierfangstoffe auf mehrere Boxen führt dazu, dass es zukünftig möglich ist, die Lagerboxen der Papierfangstoffe vollständig zu entleeren und so das Material einer Box vollständig umzuschlagen, ohne das sich in der Box „alter“ Papierfangstoff ansammelt. In diesem Fall sind im Hinblick auf die Lagerung der Papierfangstoffe die Nachteile im Vergleich zu den Vorteilen als gering einzustufen.

Es lagen somit die Voraussetzungen vor, dass in diesem Verfahren auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden konnte.

10. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme bis 250.000,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.2 des KVZ 1888,00 €. Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg und für die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.8.3 in Verbindung mit Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 3.634,96 €, durch die Stellungnah-

me des fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ein Verwaltungsaufwand von 250,00 € entstanden.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

▪ Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.888,00 €
▪ Gebühr für Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	3.634,96 €
▪ <u>Gebühr für Stellungnahme fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft</u>	<u>250,00 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>5.772,96 €</u></b>

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
 Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Christopher Bernhardt  
 Regierungsrat





**Hinweis:**

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

**Anlagen**

- eine Kostenrechnung
- ein ausgefertigter Plansatz
- ein Abdruck des Genehmigungsbescheides